

# **Stadt Wiesmoor**

## **Aufstellung des Bebauungsplanes C 15 – 1. Änderung „Wohngebiet Neuer Weg“**

### **Abwägungsvorschläge**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung**

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Hinweise bzw. Anregungen vorgebracht:

- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Stellungnahme vom 06.09.2023
- Niedersächsische Landesbehörde für Wasserwirtschaft, Küsten u. Naturschutz, Stellungnahme vom 21.08.2023
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr, Stellungnahme vom 21.08.2023
- Ostfriesische Landschaft, Stellungnahme vom 24.08.2023
- Sielacht Stickhausen, Stellungnahme vom 31.08.2023
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 06.09.2023
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, Stellungnahme vom 12.09.2023
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Stellungnahme vom 14.09.2023
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stellungnahme vom 15.09.2023
- Landkreis Aurich, Stellungnahme vom 18.09.2023

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingereicht, jedoch keine Bedenken vorgebracht:

- Gemeinde Großefehn, Stellungnahme vom 14.08.2023
- Industrie- u. Handelskammer für Ostfriesland u. Papenburg, Stellungnahme vom 07.09.2023
- Stadt Wiesmoor, Fachgruppe 3.2, Stellungnahme vom 14.08.2023

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

### Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	LGLN	06.09.2023	<p>Zu dem oben genannten Bebauungsplan wird vom Katasteramt Aurich als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Gegen den <b>Bebauungsplan</b> (bzw. die Änderung) bestehen keine Bedenken.</p> <p>Im Hinblick auf die erforderliche <b>vermessungs- und katastrertechnische Bescheinigung</b> nach Absatz 41.3 VV-BauGB (RdErl. d. Nds. SozM i. d. F. vom 18.04.96 Nds.MinBl. Nr. 21 S. 835) weise ich nachrichtlich noch auf folgendes hin:</p> <p>Verwenden Sie bitte die Planunterlage, die Ihnen am 01.12.2022 von uns zugesandt wurde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlage wird verwendet.</p>

	<b>Name</b>	<b>Datum</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
2	NLWKN	21.08.2023	<p>Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden bzw. ein Oberflächenentwässerungskonzept vorliegt und Aussagen zur Schmutzwasserentsorgung sowie Löschwasserversorgung getroffen wurden.</p> <p><b>Stellungnahme als TÖB:</b> Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3	NLSTBV-AUR	21.08.2023	<p>Gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Kopie der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Kopie des Bebauungsplans C15 1. Änderung übersandt.</p>

	<b>Name</b>	<b>Datum</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
4	Ostfriesische Landschaft	24.08.2023	<p>Gegen die 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalenschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeit gültigen Fassung, g 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise finden sich auf der Planzeichnung wieder.</p>
5	Sielacht Stickhausen	31.08.2023	<p>Das Bebauungsplangebiet C 15 „Wohngebiet Neuer Weg“ liegt außerhalb des Verbandsgebietes der Sielacht Stickhausen.</p> <p>Sollten Kompensationsmaßnahmen im Gebiet der Sielacht Stickhausen liegen, wird auf die satzungsgemäße Abstandsregelung der Sielacht Stickhausen hingewiesen.</p> <p>Von einer weiteren Beteiligung zu diesem Vorhaben bitten wir abzusehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Kompensation ist nicht erforderlich.</p>

	<b>Name</b>	<b>Datum</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
6	Deutsche Telekom Technik GmbH	06.09.2023	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen ab-zugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	<b>Name</b>	<b>Datum</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
7	OOWV	12.09.2023	<p>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im angrenzenden Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.</p> <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen.</p> <p><b>Versorgungssicherheit</b> Das Plangebiet kann im Rahmen einer Rohrnetzerweiterung an unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Sollte eine Erweiterung notwendig sein, kann diese nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Stadt Wiesmoor durchgeführt werden. Nehmen Sie bitte vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten mit uns Kontakt auf, um den Zeitpunkt und den Umfang der Erweiterung festzulegen.</p> <p>Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung ist bereits abgeschlossen. Diese erfolgte in Abstimmung mit dem jeweiligen Versorgungsträger, u.a. dem OOWV.</p>

	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p><u>Versorgungsdruck</u></p> <p>Der Versorgungsdruck in unserem Trinkwassernetz in der Umgebung des Plangebietes wird auch in Spitzenlastsituationen als komfortabel beurteilt. Daher wurde auf eine detaillierte Betrachtung der Auswirkungen durch das neue Plangebiet für diese Stellungnahme verzichtet. Der Versorgungsdruck erfüllt die Mindestanforderungen gemäß Regelwerk DVGW W 400-1.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u></p> <p>Im Hinblick auf den der Stadt Wiesmoor obliegenden Brandschutz (Grundsatz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht. Es ist frühzeitig beim OOWV der rechnerisch mögliche Anteil leitungsgebundenen Löschwasser zu erfragen, der anderen Löschwasserquellen ergänzen kann, um die Richtwerte für den Löschwasserbedarf nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu erreichen.</p> <p>Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Leitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.</p> <p>Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung ist bereits abgeschlossen. Diese erfolgte in Abstimmung mit dem jeweiligen Versorgungsträger, u.a. dem OOWV.</p>

	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Henkel von unserer Betriebsstelle in Wiesedermeer, Tel: 04948 980111, vor Ort an.</p> <p>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: <a href="mailto:stehungnahmen-toeb@oowv.de">stehungnahmen-toeb@oowv.de</a> zu senden.</p>	
8	Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH	14.09.2023	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.08.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung ist bereits abgeschlossen. Diese erfolgte in Abstimmung mit dem jeweiligen Versorgungsträger.

	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH</li> <li>• Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH</li> <li>• Zeichenerklärung Vodafone GmbH</li> </ul> <p>Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</p>	
9	LBEG	15.09.2023	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <a href="#">NIBIS® Kartenserver</a>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bodenaustausch auf den meisten Bauflächen ist auf Betreiber der Stadt Wiesmoor als Erschließungsträger bereits erfolgt. Der Stadt Wiesmoor liegen entsprechende Verdichtungsprotokolle vor, die den Bauherrn auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Auf den verbleibenden, nicht ausgekofferten Bauflächen haben der Bodenaustausch und die ordnungsgemäße Verdichtung des Baugrundes durch den jeweiligen Bauherrn zu erfolgen.</p>

	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
10	Landkreis Aurich	18.09.2023	<p>Mit Schreiben vom 08.08.2023 teilten Sie mir mit, dass die Stadt Wiesmoor beabsichtigt, die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. C15 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen. Gleichzeitig gaben Sie mir die Gelegenheit bis zum 18.09.2023 eine Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><b>Abfallrechtliche und bodenschutzfachliche Bedenken</b>  Aus abfallrechtlicher und bodenschutzfachlicher Sicht bestehen folgende Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angrenzend an der Plangebiet befindet sich die Altablagerung Nr. 452.025.4.006 Freilichbühne Wiesmoor. Diese Altablagerung wurde im Jahr 2003</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Wiesmoor hat hiervon Kenntnis.</p>

	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>saniert. Auswirkungen auf der Plangebiet sind insoweit nicht zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="757 304 1480 730">Für die fachgerechte und genehmigungsrelevante Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes ist das Projekt durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson zu begleiten. Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 in Abstimmung mit meiner Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde erforderlich. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden.</li> </ul> <p>Die bodenkundliche Baubegleitung hat ein Bodenschutz- bzw. Bodenmanagementkonzept zu erstellen, welches vor Beginn der Maßnahme mit meiner Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen ist. Die fachkundige Person für die bodenkundliche Baubegleitung ist der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich nach Auftragsvergabe bekannt zu geben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="757 1102 1480 1378">Die Böden im Plangebiet weisen zudem eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf. Eine Verdichtung zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. In verdichtungsempfindlichen Abschnitten ist nur bei geeigneten Bodenwasserverhältnissen zu arbeiten. Es wird empfohlen, im Vorfeld die Begrifflichkeit „keine</li> </ul>	<p>Die Erschließungsarbeiten inkl. des notwendigen Bodenaustauschen ist in Abstimmung mit der UNB des LK Aurich in den Jahren 2019 bis 2023 erfolgt. Die vorhandenen Moorböden wurden einer Folgenutzung zugeführt.</p> <p>Die nicht ausgekofferten Bauflächen sind durch die jeweiligen Bauherren in einen baureifen Zustand zu versetzen. Art und Umfang des eventuell notwendigen Bodenaustauschs erfolgt im Rahmen der bauvorbereitenden Maßnahmen durch den Bauherrn.</p> <p>Die Erschließungsarbeiten inkl. des notwendigen Bodenaustauschs ist in Abstimmung mit der UNB des LK Aurich in den Jahren 2019 bis 2023 erfolgt.</p>

	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>Tragfähigkeit“ zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen. Baggermaten sollten vorgehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die genauen Stellplätze für die Abfuhr der Abfallbehälter sind mit meiner Unteren Abfallbehörde frühzeitig abzustimmen. Die im Bebauungsplan eingezeichneten Abfallbehälterstellplätze können so nicht angefahren werden. Die Behälterstellplätze sollten an den inneren Kreis, gegenüber der Sackgassen verlegt werden, da nur hier ausreichend Stellfläche zur Verfügung stehen.</li> </ul> <p>Es gilt, dass die zur Entsorgung Verpflichteten nach § 17 Abs. 2 Satz 4 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung) vom 20.12.2012, in der z. Zt. gültigen Fassung, ihre Abfallbehälter an eine durch die Müllsammelfahrzeuge erreichbare Stelle zur Behälterleerung bereitzustellen haben. Bei der Bemessung der Anzahl der Stellflächen bitte ich zu berücksichtigen, dass an einem Abfuhrtag zwei Abfallarten mit bis zu zwei Behältern je Haushalt zur Abfuhr bereitgestellt werden können.</p> <p><u>Folgendes sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden bzw. ergänzt werden:</u></p>	<p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.</p>

	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>1. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.</p> <p>Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vorab mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich abzustimmen. In diesem Fall sind ggf. Beprobungen und Untersuchungen des Bodenmaterials erforderlich.</p> <p>2. Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen.</p> <p>3. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnah-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist jedoch nicht Gegenstand der derzeitigen Planungen.</p> <p>Die durch Bauarbeiten anfallende Abfälle sind durch den Verursacher, bzw. die Bauherren, zu entsorgen.</p> <p>Die Erschließungsarbeiten inkl. des notwendigen Bodenaustauschs ist in Abstimmung mit der UNB des LK Aurich in den Jahren 2019 bis 2023 erfolgt. Die vorhandenen Moorböden wurden einer Folgenutzung zugeführt.</p> <p>Die Erschließungsarbeiten inkl. des notwendigen Bodenaustauschs ist in Abstimmung mit der UNB des LK Aurich in den Jahren 2019 bis 2023 erfolgt. Die vorhandenen Moorböden wurden einer Folgenutzung zugeführt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Arbeiten des Erschließungsträgers sind abgeschlossen. Sollte es zu einer Kontamination des Bodens kommen, so hat der Verursacher die Bodenschutzbehörde des LK Aurich zu informieren.</p>

	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>men, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten.</p> <p>4. Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z. B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.</p> <p>5. Baubeschreibungen und Ausschreibungstexte für Bauleistungen sind so zu formulieren, dass zu Ersatzbaustoffen aufbereitete mineralische Abfälle, die die Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG erfüllen, gleichwertig zu Primärstoffen für den Einbau zugelassen und nicht diskriminiert werden.</p> <p>Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter oder sonstige Ersatzbaustoffe eingesetzt werden sollen, haben diese die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffVO) zu erfüllen. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass diese Anforderungen eingehalten werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließungsarbeiten inkl. des notwendigen Bodenaustauschs ist in Abstimmung mit der UNB des LK Aurich in den Jahren 2019 bis 2023 erfolgt. Die vorhandenen Moorböden wurden einer Folgenutzung zugeführt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist jedoch nicht Gegenstand der derzeitigen Planungen. Die durch Bauarbeiten anfallende Abfälle sind durch den Verursacher, bzw. die Bauherren, zu entsorgen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Arbeiten des Erschließungsträgers sind abgeschlossen. Entsprechende Hinweise sind als Hinweis der jeweiligen, zukünftigen Baugenehmigung anzufügen. Dieses gilt gleichermaßen für die Hinweise 1 bis 5,</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p><b>Städtebauliche Belange</b> Die zeichnerischen Darstellungen und Festsetzungen sind wie folgt zu ergänzen oder zu korrigieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs wird an der südwestlichen Seite am WA2 unterbrochen. Der räumliche Geltungsbereich ist abschließend festzusetzen.</li> <li>• Die in der Planzeichenerklärung dargestellte Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung hier: Müllbehälter, wird in der Planzeichnung nicht verwendet und ist daher herauszunehmen.</li> <li>• Die in der Planzeichnung festgesetzten Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung hier: FuR, sind in der Planzeichenerklärung nicht hinterlegt. Das Planzeichen ist mit der entsprechenden Zweckbestimmung der Planzeichenerklärung hinzuzufügen.</li> </ul>	<p>Die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt.</p>